

Stand: 25.11.2016  
**Reglement des Böller-Regiments Hamburg**

**§ 1 Name**

Das Böller-Regiment führt den Namen „Böller-Regiment Hamburg“ - der Einfachheit halber im Folgenden nur als "Böller-Regiment" bezeichnet. Es wird durch den jeweiligen Leiter des Böller-Regimentes vertreten.

Als äußeres Zeichen seiner Zugehörigkeit trägt der Böllerschütze das in der Sitzung vom 23.06.2003 beschlossene Abzeichen, ab 2012 das geändertes Emblem ohne den Namen ‚Schützenverband‘.

**§ 2 Zweck des Böller-Regiments**

Das Böller-Regiment verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar

- a) die Pflege und Förderung des Brauchtums des Böllerschießens unter Beachtung der geltenden Gesetze und Regularien für den Umgang mit Böllerpulver, den Richtlinien des „Handbuches für Böllerschützen“ sowie der Auflagen der örtlich zuständigen Fachbehörden.  
(Der Schussmeister oder Böllerkommandant ist für die korrekte und exakte Durchführung der einzelnen Schießformationen und den korrekten Auftritt der Böllergruppe verantwortlich. Für das Schießen ist jedoch jeder Schütze selbst verantwortlich (Eigenverantwortlichkeit))!
- b) die gemeinsame Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen wie Landesböllertreffen, Jubiläen, öffentlichen Veranstaltungen und sonstigen besonderen Ereignissen.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Böller-Regiment ist freiwillig. Mitglied des Böller-Regiments kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis gem. § 27 SprengG ist, sowie im Besitz eines Böllengerätes mit gültigen Beschuss.

Mitglieder können nur Böllerschützen aus den Vereinen eines nach dem Waffenrecht genehmigten Verbandes oder einer anderen zugelassenen Schießsportorganisation sein. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des gewählten Vorstandes.

Einzelpersonen, die das Bölker-Regiment uneigennützig bei der Erfüllung seiner festgelegten Aufgaben unterstützen und/oder nicht über eine § 27 Erlaubnis verfügen, können vom Vorstand als passives Mitglieder aufgenommen werden.

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder passives Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Bölker-Regimentes zu richten. Alle bisherigen Mitglieder werden weiterhin als Mitglieder geführt.

Bei Neuaufnahmen mit der Ausstellung eines Bedürfnisnachweises, ist der Besitz eines eigenen Bölkergerätes mit gültiger Beschlussbescheinigung Voraussetzung.

Alle gemeldeten Mitglieder des Bölkerregiments sind gleichzeitig Mitglied im AKNB und dort auch Restschuld versichert. Der Beitrag beträgt (z.Zt. 2014) 3,00 €/Mitglied und ist bei der Jahreshauptversammlung zu entrichten (Bringschuld).

## **§ 5 Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Wenn bei Veranstaltungen finanzielle Aufwandsvergütungen an die Bölkergruppe ausgelobt werden, können hiervon Speisen und Getränke etc. vergütet werden. Nicht verbrauchte Finanzmittel werden in der Gruppenkasse verwahrt. Zur jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Kassierer im Rahmen der Agenda ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Bölker-Regiment beabsichtigt keine Gewinnerzielung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt / Kündigung sowie durch Ausschluss oder Auflösung des Bölker-Regiments.

Für eine aktive Mitgliedschaft ist es erforderlich, dass der / die Böllerschütze/in 3 x pro Jahr an Veranstaltungen teilnimmt.

Die Kündigung kann von beiden Seiten jederzeit ohne bestimmte Fristen ausgesprochen werden und muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann insbesondere durch ein Ausschlussverfahren aufgehoben werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Einheitsbeschluss des gewählten Vorstandes erfolgen, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- a) wiederholter Verstoß gegen das Reglement des Böller-Regiments,
- b) Verstöße gegen waffen- und sprengstoffrechtliche Vorschriften,
- c) Schädigung oder ernsthafte Gefährdung der Interessen des Böller-Regimentes,
- d) wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten,

Vor jedem Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zu gewähren.

Der Betroffene hat die Möglichkeit gegen diesen Beschluss innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben. Der Vorstand muss dann innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf dieser Versammlung gefasste Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind endgültig.

## **§ 7 Kleidung der Böllerschützen**

Die Kleidung der Böllerschützen besteht einheitlich aus einer grünen Weste, weißem Hemd mit offenem Kragen (je nach Witterung kurz- oder langärmelig), schwarzer Hose und schwarzen Schuhen. Eine Hemdschleife als Kragenschmuck ist wünschenswert. Eine Kopfbedeckung ist verbindlich vorgeschrieben. Handböller- und Schaftböllerschützen müssen einen schwarzen Schützenhut mit vorzugsweise weißem Federschmuck tragen. Als Schlechtwetterkleidung ist eine grüne leichte Regenjacke vorgesehen.

## **§ 8 Böllengeräte**

Der oder die vom Mitglied benutzten Böllengeräte müssen mit einem amtlichen, noch gültigen Beschusstempel versehen sein. Dies ist durch die Beschussbescheinigung nachzuweisen. Die § 27 Erlaubnis und die Beschussbescheinigung (auch als Kopie) sind von jedem Schützen bei allen Veranstaltungen mitzuführen. Der jeweilige Schussmeister ist berechtigt das Mitführen dieser Dokumente zu kontrollieren.

Geböllert werden darf ausschließlich nur mit:

- Hand- und Schaftböller
- Standböllern und
- Kanonen

## **§ 9 Vorstand / Funktionen**

Die Funktionen im Böller-Regiment werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsträger werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich aus nachstehenden Personen zusammen, die bei Bedarf zu Sitzungen zusammenkommen:

- Leiter des Böller-Regiments, zugleich Schützenmeister
- Vertreter des Leiters, zugleich Schussmeister,
- Vertreter, zusätzlich
- Schriftführer
- Kassierer

**Die einzelnen Vorstandsmitglieder des Böller-Regimentes haben folgende Aufgaben:**

### **Regimentsleiter / Schützenmeister**

- Der Regimentsleiter ist der Repräsentant des Regimentes.
- Ansprechpartner für die Regimentsmitglieder und eingehende Anfragen jeglicher Art.
- Böller- und sonstige Terminabstimmungen mit seinem Vertreter/Schussmeister.
- Bericht in der Jahreshauptversammlung über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres und Termine des neuen Jahres.
- Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen für die Behörde.
- Ist gleichzeitig Schussmeisters in Absprache mit seinem Vertreter.
- Überregionale Repräsentationsaufgaben

### **Vertreter Regimentsleiter / Schussmeister**

- Er ist neben dem Regimentsleiter gleichberechtigter Leiter und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit in vollem Umfang.
- Er hält engen Kontakt zum Regimentsleiter und stimmt sich mit diesem in allen, das Regiment betreffenden Angelegenheiten ab.
- Er befehligt als Schussmeister in Absprache mit dem Regimentsleiter die Schützen bei Böllerveranstaltungen
- Bei sich überschneidenden Terminen teilen sich der Regimentsleiter und sein Vertreter die Wahrnehmung der Aufgaben oder beauftragen den zusätzlichen Vertreter
- Eingehende Einladungen werden mit dem Regimentsleiter abgestimmt und an den Schriftführer zur Information der Mitglieder weitergeleitet.

### **Vertreter des Schussmeisters**

- Nimmt Vertretungsfunktionen des Regimentsleiters bzw. -vertreters nach Beauftragung wahr.

### **Schriftführer**

- Erstellt die Protokolle bei Sitzungen und unterschreibt sie zusammen mit der Regimentsleiter.
- Er erhält vom Regimentsleiter bzw. dessen Vertreter die abgestimmten Termine und sonstigen wichtigen Informationen, formuliert und versendet die entsprechenden Infos an alle Regimentsmitglieder.
- Im Falle der Abwesenheit sowohl des Regimentsleiters als auch dessen Stellvertreter ist er der offizielle Ansprechpartner für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen nach Böllerterminen.
- Er nimmt keinerlei Vertretungsaufgaben noch Verpflichtungen hinsichtlich kommandieren der Böllerschützen wahr.
- Führung einer stets auf dem neuesten Stand befindlichen Mitgliederliste.

### **Kassenwart**

- Er verwaltet die Regimentskasse und fordert evtl. anfallende Fremdkosten ab.
- Zuständig für die Entgegennahme von Zuschüssen.
- Bestellung/Einkauf von Präsenten nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- Lässt vor der JHV durch die Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchführen.

Beschlüsse dieses Vorstandes können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Kassenprüfer haben die Kasse im Laufe eines Jahres mindestens 1x zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Versammlungen**

- Mindestens 1 x jährlich wird vom Leiter des Böller-Regiments unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eine Versammlung der Mitglieder des Böller-Regimentes einberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, und zwar an die Adresse des jeweiligen Böllergruppenleiters in den Vereinen bzw. auch an Einzelpersonen, deren eMail-Adresse dem Vorstand bekannt ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung per e-Mail oder Ankündigung in der Homepage.

- In dieser Versammlung ist der Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Vorstandsmitglieder des Böller-Regiments, ebenso die Kassenprüfer, zu wählen.
- Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Jedem anwesenden Mitglied wird 1 Stimme zugeordnet.
- Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies fordert und die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie kann aus wichtigen Gründen kurzfristig ohne Einhaltung der Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- Über jede Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Böller-Regimentes eine Niederschrift zuzustellen. Der Einfachheit halber kann diese auch an die jeweiligen Leiter der Böllerguppen zur Verteilung innerhalb ihrer Gruppen weitergegeben werden.

## **§ 11 Auflösung des Böllerregiments**

Über die Auflösung des Böller-Regiments kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlich Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Kassenbestand wird an diesem Tag von allen erschienen Mitgliedern verbraucht. Es erfolgt keine Barauszahlung an irgendein Mitglied.

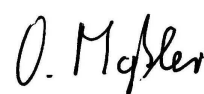
## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 25.11.2016 von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Es tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Klecken, den 25.11.2016



\_\_\_\_\_  
(Regimentsleiter)



\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)